



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2024 Donnerstag, den 19.09.2024

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf; Taxitarifordnung	Seite 143
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2024	Seite 149
Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2024 für unsere Kriegsgräber (Kernzeitraum: 11. Oktober bis 3. November)	Seite 151
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 152

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
im Landkreis Deggendorf**

Taxitarifverordnung

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), i.V.m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, sowie § 15 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis
 - von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **4,40 €**
 - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **6,40 €**

(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)
- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
- c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4
- e) Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt je Kilometer **2,40**
 €
 (0,20 € je 83,33 m)

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone 1 oder in Richtung Zone I	

in Zone II	
in Zone I	Tarifstufe I

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe II
--	----------------------

(3) Wartezeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 20 s (= 15,00 km/h). **36,00 €/Std.**

(4) Zuschläge

- a) Gepäck
- Sperriges im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
Je Stück/Einheit **0,50 €**
(Handgepäck, Gehhilfen-/Rollstühle und Kinderwagen sind frei)
- b) Fahrten mit Großraumtaxen
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschl. Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum im Bedarfsfall ausreichend Gepäck mitführen können). **7,00 €**
- Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt **10,00 €**

(5) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

- | | |
|--|---------------|
| In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten) | 4,60 € |
| In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) | 6,60 € |

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 4,60/6,60 €).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Ein Taxi mit nicht funktionsfähigem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) darf nicht zur Personenbeförderung in Betrieb genommen werden.
- (3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € je Minute zu berechnen. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss zu Betriebszeiten stets ein angemessenes Wechselgeld, mindestens jedoch 100,00 € mitführen. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, notwendiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Der Fahrgast hat dem Taxi-Unternehmer die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 der VO festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

- (2) entgegen § 5 Abs. 1 der VO den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 2 eine Beförderung mit dysfunktionalem Taxameter durchführt,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 der VO Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 der VO auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 der VO der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 der VO nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.11.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 25.04.2022, Inkrafttreten: 01.06.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr 18/2022 vom 13.05.2022) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 25.04.2022 (Inkrafttreten: 01.06.2022).

Deggendorf, 03.09.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **388.950,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.547.450,00 €** ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **366.563,70 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	71,40 %	261.726,48 €	(Durchschn. 5 Jahre)
	Gemeinde Offenberg	28,60 %	104.837,22 €	(Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.524.985,77 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	55,00 %	838.742,17 €	(Satzung)
	Gemeinde Offenberg	45,00 %	686.243,60 €	(Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 06.09.2024

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

Aufruf

zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2024 für unsere Kriegsgräber

(Kernzeitraum: 11. Oktober bis 3. November

– davon abweichende Sammlungstage sind möglich)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 836 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen würdig und verständigt die Angehörigen. 2023 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste Kriegstote seit Anfang der 1990er Jahre in Ost- und Südosteuropa geborgen
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.

Wir danken Ihnen dafür!

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Sammeltermine in Bayern

Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung:

11. Oktober bis 3. November 2024 (Kernzeitraum)

(Kernzeitraum)

Gedenkkerzenverkauf:

1. Oktober bis 31. Dezember 2024

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 4582476414

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gem. Art. 39 AGBGB hiermit für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.09.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf